

Vereinbarung

zwischen

**dem Bundesministerium für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland**

und

**dem Ministerium für Wissenschaft und Technische Politik
der Russischen Föderation**

über

**Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Gewässerforschung und von Umwelttechnologien**

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Wissenschaft und Technische Politik
der Russischen Föderation

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gewässerforschung und von Umwelttechnologien.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des am 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das zwischen den Vertragsparteien fortgilt, der Beschlüsse und Empfehlungen der nach Artikel 4 dieses Abkommens gebildeten Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sowie dieser Vereinbarung, die eine Fachvereinbarung nach Artikel 3 des genannten Abkommens ist.

Artikel 2

Themenbereiche der Zusammenarbeit sind insbesondere:

- a) Methoden zur Untersuchung, Bewertung und Überwachung der Gewässerqualität,
- b) Bewertung und Vermeidung anthropogener Gewässerbelastungen,
- c) Strategien zur Sanierung belasteter Gewässersysteme,

- d) Technologien für die Trinkwasserversorgung, Abwasserreinigung, das Recycling von Produktionsrückständen und die Reinigung von Flußsedimenten,
- e) innovative Umwelttechnologien.

Artikel 3

(1) Zur Durchführung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zusammenarbeit wird eine regelmäßig zu aktualisierende Liste gemeinsamer Projekte erstellt, über die gegenseitiges Einvernehmen herbeizuführen ist. Die Projekte können Gegenstand gesonderter Vereinbarungen sein, die zwischen den Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung von den von ihnen benannten Stellen oder Personen im Einklang mit dieser Vereinbarung geschlossen werden.

(2) Die bis auf weiteres geltende Fassung der Projektliste ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Artikel 4

An der Zusammenarbeit können Forscher und Forschergruppen aus Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation teilnehmen. Die Vertragsparteien kommen überein, eine Einbeziehung von Forschern und Forschergruppen aus anderen Staaten der früheren Sowjetunion in die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen.

Artikel 5

Hauptformen der Zusammenarbeit sind im Rahmen gemeinsamer Projekte

- der Austausch von Wissenschaftlern und von sonstigem wissenschaftlich-technischen Personal;
- die Durchführung von Symposien, Seminaren und Kolloquien.

Artikel 6

Vertreter der Vertragsparteien führen regelmäßige Treffen mit folgenden Zielen durch:

- Durchführung eines allgemeinen Erfahrungsaustauschs zu den in Artikel 2 genannten Themenbereichen,
- Präsentation und Bewertung laufender Projekte einschließlich der Arbeitsergebnisse,
- Präzisierung und Ergänzung der Themen der Zusammenarbeit, insbesondere der Projektliste.

Artikel 7

Die Ergebnisse der gemeinsamen Projekte sind beiden Seiten zugänglich und können veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 8

(1) Die Koordinierung der Zusammenarbeit erfolgt auf deutscher Seite durch das im Bundesministerium für Forschung und Technologie für Umwelttechnologien zuständige Referat und auf russischer Seite durch die zuständige Arbeitseinheit im Ministerium für Wissenschaft und Technische Politik.

(2) Die Vertragsparteien werden die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Projekte aktiv unterstützen. Insbesondere werden Sie sich für die Beseitigung eventuell auftretender grundsätzlicher Probleme bei der Planung und Durchführung der Projekte einsetzen.

(3) Falls über die Gestaltung der Zusammenarbeit, insbesondere über ihre Schwerpunkte und über die Festlegung der Projektliste, kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird die Frage der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Entscheidung vorgelegt.

(4) Zur Koordinierung und Durchführung der Zusammenarbeit können die Vertragsparteien auch andere Stellen beteiligen; sie werden sich darum bemühen, dies gegebenenfalls einvernehmlich zu tun.

Artikel 9

In der Regel trägt jede Vertragspartei die mit der Erfüllung ihrer im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Verpflichtungen verbundenen Kosten. Für die Finanzierung von Reisen und Aufhalten gelten die von der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit getroffenen Festlegungen.

Artikel 10

Personen, die am Austausch im Rahmen dieser Vereinbarung teilnehmen, erhalten im Fall eines Unfalls oder einer akuten Erkrankung, sofern sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist, kostenfrei medizinische Betreuung, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer bestehenden Krankenversicherung, in der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen. Diese Regelung gilt nicht für Zahnersatz.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien und die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die von im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen verursacht worden sind.

(2) Die Haftung für Schäden, die den im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen oder Dritten entstanden sind, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den gemäß Artikel 3 Absatz 1 geschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

Artikel 12

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt, sofern ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, für eine Dauer von vier Jahren. Die Vertragsparteien werden sich ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer über eine eventuelle Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung abstimmen.
- (3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung gelten ihre Bestimmungen für Projekte, die aufgrund dieser Vereinbarung begonnen worden sind, weiter. Der Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung berührt nicht die Fortgeltung der gemäß Artikel 3 Absatz 1 geschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

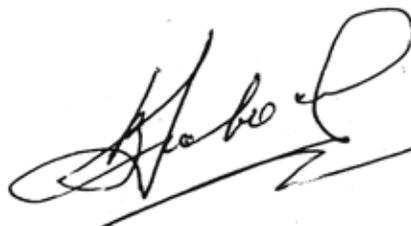
Ausgefertigt in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das
Bundesministerium für
Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland



Bonn, 6. Juni 1994

Für das
Ministerium für Wissenschaft
und Technische Politik
der Russischen Föderation



Moskau, 1 Juni 1994